

Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen
im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt folgende Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erlangen-Höchstadt:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 18.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt Nr. 53 vom 23.12.2002), enthält folgende Fassung:

„Die Gebühr jedes beteiligten Feldgeschworenen beträgt für jede angefangene Stunde 11,50 Euro, bezüglich des Obmanns 12,00 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Erlangen, 22.11.2012
Landratsamt Erlangen-Höchstadt



Eberhard Irlinger
Landrat